

BGer 2C_779/2021 vom 9. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_779_2021

FR: TF 2C_779/2021 du 9 mai 2022

IT: TF 2C_779/2021 del 9 maggio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die frist- (Art. 100 Abs. 1 BGG) und formgerecht (Art. 42 BGG) eingereichte Beschwerde richtet sich gegen das verfahrensabschliessende (Art. 90 BGG) Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. August 2021 (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) und betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG). Die Beschwerdeführenden sind überdies legitimiert, Rechtsmittel zu erheben (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide ausgeschlossen, welche Bewilligungen betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Die Beschwerdeführenden machen vertretbar geltend, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zur Beschwerdeführerin steht und dieser deshalb gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK ein Aufenthaltsanspruch zustehe. Ob dies der Fall ist, bildet eine Frage der materiellen Beurteilung und keine solche des Eintretens (BGE 139 I 330 E. 1.1). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht damit grundsätzlich offen.

E. 1.3

Art. 28 AIG (SR 142.20) vermittelt indessen keinen Bewilligungsanspruch, sondern bildet Grundlage für Ermessensbewilligungen (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.1; Urteil 2C_396/2021 vom 27. Mai 2021 E. 1.3). Ob die kantonalen Behörden den Familiennachzug in Anwendung von Art. 28 AIG (Rentnerinnen und Rentner) hätten bewilligen müssen, kann das Bundesgericht deshalb nicht prüfen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ; vgl. vorstehende E. 1.2). Diesbezüglich können (im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde) ausschliesslich Rügen bezüglich verfahrensrechtlicher Punkte geltend gemacht werden, deren Verletzung einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommen, soweit das Gericht diese losgelöst von der Frage in der Sache selber beurteilen kann ("Star"-Praxis; BGE 114 Ia 307 E. 3c; 137 II 305 E. 2 und E. 4). Solche Rügen bringen die Beschwerdeführenden nicht vor.

E. 2.1

Mit der Beschwerde kann namentlich die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und lit. b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich

sind (BGE 142 I 135 E. 1.5). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 139 I 229 E. 2.2).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung (BGE 144 V 111 E. 3). Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (Art. 9 BV ; BGE 141 IV 317 E. 5.4). Die Willkürüge muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 144 V 50 E. 4.2).

E. 3

Die Beschwerdeführenden bringen vor, der angefochtene Entscheid verletze Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV , basiere auf einer willkürlichen Tatsachenfeststellung sowie Beweiswürdigung und sei überdies (alters-) diskriminierend (Art. 8 Abs. 2 BV).

E. 3.1

Art. 8 Ziff. 1 EMRK garantiert grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufenthalt in einem Konventionsstaat (BGE 144 II 1 E. 6.1 ; 137 I 247 E. 4.1.1; Urteil des EGMR

Gezginci Cevdet gegen Schweiz vom 9. Dezember 2010 [Nr. 16327/05] § 54). Dennoch kann das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens berührt sein, wenn einer ausländischen Person mit in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen das Zusammenleben verunmöglicht wird (BGE 144 II 1 E. 6.1 ; 143 I 21 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung bezieht sich der Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK in erster Linie auf die Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder); andere familiäre Beziehungen, namentlich diejenigen zwischen Eltern und erwachsenen Kindern, stehen nur ausnahmsweise unter dem Schutz von Art. 8 EMRK , nämlich dann, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (BGE 144 II 1 E. 6.1 ; 137 I 154 E. 3.4.2; Urteil des EGMR

Emonet und andere gegen Schweiz vom 13. Dezember 2007 [Nr. 39051/03] § 35).

E. 3.2

Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis kann sich unabhängig vom Alter namentlich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben (BGE 120 Ib 257 E. 1e; 115 Ib 1 E. 2d). Nach der bundesgerichtlichen Praxis soll ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern indessen nicht leichthin angenommen werden. Allein das Vorliegen eines Pflege- und Betreuungsbedürfnisses genügt nicht; erforderlich ist zusätzlich, dass die betreffende Pflege- und Betreuungsleistung unabdingbar von (anwesenheitsberechtigten) Angehörigen erbracht werden muss (Urteile 2C_279/2021 vom 16. November 2021 E. 4.2; 2C_396/2021 vom 27. Mai 2021 E. 3.3; 2C_757/2019 vom 21. April 2020 E. 2.2.1; 2C_401/2017 vom 26. März 2018 E. 5.3.1). Besteht kein derartiges Abhängigkeitsverhältnis, ergibt sich kein Bewilligungsanspruch gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK (Urteile 2C_339/2019 vom 14. November 2019 E. 3.5; 2C_867/2016 vom 30. März

2017 E. 2.2).

E. 3.3

Ein über die Kernfamilie hinausgehender Aufenthaltsanspruch nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK setzt grundsätzlich voraus, dass die verwandte, ausländische Person von der in der Schweiz fest anwesenheitsberechtigten Person abhängig bzw. pflegebedürftig ist und nicht umgekehrt (BGE 120 Ib 257 E. 1d; Urteile 2C_269/2018 vom 23. April 2019 E. 4.3; 2C_301/2016 vom 19. Juli 2017 E. 5.3). Im Verhältnis der Eltern zu ihren volljährigen Kindern ist dieses Erfordernis allerdings zu relativieren in dem Sinne, dass die besondere Abhängigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit auch auf Seiten der in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Person bestehen kann (Urteile 2C_269/2018 vom 23. April 2019 E. 4.3; 2C_253/2010 vom 18. Juli 2011 E. 2; 2C_942/2010 vom 27. April 2011 E. 2).

E. 3.4

Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar sind, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (Art. 9 BV ; BGE 143 IV 241 E. 2.3; 141 IV 369 E. 6.3).

E. 4.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Paraplegie betreuungs- und pflegebedürftig ist. Die Vorinstanz stellte hierzu verbindlich fest, dass er "in allen Verrichtungen des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen" ist. Streitig hingegen ist, ob zwischen den Beschwerdeführenden ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der oben dargelegten Rechtsprechung besteht (vgl. vorstehende E. 3).

E. 4.2

Die Vorinstanz verneinte ein solches Abhängigkeitsverhältnis.

E. 4.2.1

Sie erwog, es sei nicht dargetan, dass die Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers personenspezifisch sei und die notwendige Pflege und Betreuung unabdingbar von der Beschwerdeführerin erbracht werden müsse. Vor der (letztmaligen) Einreise der Beschwerdeführerin am 13. Februar 2020 seien sämtliche Pflege- und Betreuungsaufgaben während rund 8,5 Jahren von der Spitex wahrgenommen worden. Ohnehin erscheine es aufgrund des Alters der 83-jährigen Beschwerdeführerin fraglich, ob sie tatsächlich in der Lage wäre, alle notwendigen Betreuungs- und Pflegeaufgaben - insbesondere diejenigen, welche einen erhöhten physischen Einsatz verlangen - wahrzunehmen. Sodann sei nicht ersichtlich, inwiefern das geltend gemachte Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Beschwerdeführenden bereits vor der letztmaligen Einreise der Beschwerdeführerin bestanden haben soll. Die Kontakte hätten sich im Wesentlichen auf die Besuche der Beschwerdeführerin bei ihrem Sohn beschränkt.

E. 4.2.2

Die Vorinstanz erwog weiter, dass die "depressive Episode" des Beschwerdeführers an dieser Ausgangslage nichts ändere. Denn darin sei keine körperliche oder geistige Behinderung bzw. keine schwerwiegende Krankheit zu erblicken, welche ein im Rahmen

von Art. 8 Ziff. 1 EMRK relevantes Abhängigkeitsverhältnis zu begründen vermöge. Überdies erfordere auch der psychische Zustand des Beschwerdeführers nicht unabdingbar die Pflege und Betreuung durch seine Mutter.

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden erachten die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung als unhaltbar und machen geltend, die Vorinstanz habe ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu Unrecht verneint.

E. 4.3.1

Sie bringen vor, die Vorinstanz übergehe den Umstand, dass die Beschwerdeführerin ab 2014 jeweils 90 von 180 Tagen bei ihrem Sohn verbrachte und ihn während diesen Aufenthalten pflegte und betreute. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz hätten die Beschwerdeführenden das im vorinstanzlichen Verfahren nicht nur explizit geltend gemacht, sondern ergebe sich dies auch aus den Akten. Weiter würden mehrere ärztliche Berichte belegen, dass sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers seit dem Aufenthalt der Mutter in der Schweiz erkennbar verbessert habe, und dass eine (weitere) Stabilisierung nicht möglich sei, wenn seine Mutter ihn nur zwischenzeitlich besuche. Vor diesem Hintergrund sei es willkürlich, wenn die Vorinstanz davon ausgehe, sämtliche Betreuungs- und Pflegeaufgaben seien bisher von der Spitex erbracht worden.

E. 4.3.2

Gemäss den Beschwerdeführenden verkenne die Vorinstanz zudem, dass die familiäre Bezugsperson die Pflegeleistungen nicht ausschliesslich zu erbringen habe. Dass bestimmte körperlich besonders intensive Aufgaben weiterhin die Spitex übernehme, vermöge dem Aufenthaltsanspruch nicht entgegenzustehen. Die Vorinstanz argumentiere überdies unsachlich und altersdiskriminierend, wenn sie auf das rein formelle Kriterium des Alters abstelle, ohne tatsächliche Feststellung betreffend die Ressourcen und Fähigkeiten der Beschwerdeführerin zu treffen. Hinweise darauf, dass sie aufgrund eines Altersgebrechens nicht in der Lage wäre, dem Beschwerdeführer in der ärztlich beschriebenen Weise beizustehen, seien den Akten nicht zu entnehmen.

E. 4.3.3

Schliesslich weise die Vorinstanz auch die Vorbringen betreffend die depressive Störung des Beschwerdeführers zu Unrecht ab. Dass eine depressive Erkrankung geeignet sei, zu einer bereits aus anderen Gründen bestehenden Pflege- und Behandlungsbedürftigkeit beizutragen, ergebe sich nicht nur aus der allgemeinen Lebenserfahrung, sondern auch aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Zudem weiche die Vorinstanz auch in diesem Punkt ohne nachvollziehbare Begründung und mithin in willkürlicher Weise vom Tatsachenfundament ab: Zahlreiche in den Akten liegende Arztberichte von verschiedenen Ärzten würden eine Abhängigkeit des Beschwerdeführers von seiner Mutter (auch) aus psychiatrischen Gründen belegen.

E. 5

Die Kritik der Beschwerdeführenden an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung erweist sich als berechtigt.

E. 5.1

Weitgehend unberücksichtigt liess die Vorinstanz zunächst, dass die Beschwerdeführerin ihren Sohn von Ende 2014 bis zu ihrer letzten Einreise im Februar 2020 jeweils halbjährlich während rund 90 Tagen besuchte und damit die mit einem Touristenvisum zulässige Aufenthaltsdauer maximal ausschöpfte. Ebenso unberücksichtigt liess die Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin ihren Sohn gemäss den ärztlichen Beurteilungen der Integrierten Psychiatrie V. _____ vom 1. Februar sowie 12. April 2021 bereits während diesen besuchsweisen Aufenthalten im Haushalt, bei der Pflege und auch emotional unterstützt habe. Die medizinische Untersuchung der Beschwerdeführerin in der Praxis U. _____ vom 12. November 2020 bestätigt ferner, dass sie körperlich und geistig in der Lage sei, ihren Sohn zu betreuen.

E. 5.2

Auch betreffend den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nahm die Vorinstanz die ärztlichen Beurteilungen der Integrierten Psychiatrie V. _____ vom 1. Februar sowie 12. April 2021 nicht (hinreichend) zur Kenntnis. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer - neben der aktuellen "depressiven Episode", die sich während der Corona-Pandemie entwickelt habe - bereits zwischen 2011-2015 an einer akuten Belastungsreaktion mit depressiven Symptomen und körperlicher Erschöpfung gelitten habe und deswegen in psychiatrischer Behandlung gewesen sei. Den ärztlichen Beurteilungen ist weiter zu entnehmen, dass die Mutter den Beschwerdeführer emotional sehr unterstütze, ihm Halt gebe, und es deshalb noch zu keiner schweren depressiven Entwicklung oder Suizidalität gekommen sei. Die Beziehung zur Mutter sei als essentiell wichtig zu beurteilen und diese sei, abgesehen vom Training in der Paraplegiker-Gruppe, der einzige soziale Kontakt des Beschwerdeführers.

E. 5.3

Diese Punkte sind in tatsächlicher Hinsicht entscheidend für die Beurteilung, ob ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt (vgl. vorstehende E. 3.1-3.3 und nachstehende E. 6). Weil sie unberücksichtigt bleiben, erweist sich die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung als offensichtlich unrichtig; sie ist entsprechend zu berichtigen bzw. ergänzen (vgl. Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. vorstehende E. 2.2 und 3.4).

E. 6

Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die Vorinstanz vorliegend ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu Unrecht verneint hat, wie dies die Beschwerdeführenden geltend machen.

E. 6.1

Dass sich die Beschwerdeführerin vor ihrer letzten Einreise lediglich besuchsweise in der Schweiz aufhielt, erschwert die Ausbildung eines Abhängigkeitsverhältnisses (vgl. Urteil 2C_301/2016 vom 19. Juli 2017 E. 5.2), schliesst ein solches aber nicht grundsätzlich aus (vgl. Urteil 2C_546/2013 vom 5. Dezember 2013 E. 4.2.1 und 4.5). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin ihre Aufenthaltsmöglichkeiten als Touristin in der Schweiz über einen Zeitraum von fünf Jahren maximal ausgeschöpft und damit gesamthaft rund 2 ½ Jahre beim Beschwerdeführer gelebt, bevor sie letztmals am 13. Februar 2020 in die Schweiz einreiste. Während diesen Aufenthalten hat sie ihn physisch wie psychisch betreut und unterstützt. Damit unterscheidet sich die Situation der Beschwerdeführenden klar von denjenigen Fällen, in denen durch einmalige Einreise und Verbleib in der Schweiz vollendete Tatsachen geschaffen werden, welche die Entstehung eines Betreuungsverhältnisses erst

ermöglichen (vgl. Urteile 2C_396/2021 vom 27. Mai 2021 E. 4.1; 2C_867/2016 vom 30. März 2017 E. 2.4). Die Vorinstanz geht damit in willkürlicher Weise davon aus, es sei nicht ersichtlich, inwiefern das geltend gemachte Abhängigkeitsverhältnis bereits vor der letztmaligen Einreise der Beschwerdeführerin bestanden haben soll.

E. 6.2

Es trifft zu, dass die körperliche Pflege des Beschwerdeführers und die Besorgung des Haushalts bislang mehrheitlich die Spitex und eine Haushaltshilfe übernahmen und es sich damit grundsätzlich um Unterstützungsleistungen handelt, die auch von Dritten wahrgenommen werden könnten. Nachvollziehbar ist aber auch, dass die flexiblere Betreuung durch die im selben Haushalt lebende Mutter für den Beschwerdeführer als Paraplegiker von besonderer Bedeutung ist. Die Beschwerdeführenden substantzieren zwar nicht hinreichend, inwiefern die von ihnen diesbezüglich angerufenen Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention direkt anwendbare Individualrechte enthalten (vgl. Botschaft vom 19. Dezember 2012 zur Genehmigung der BRK, BBl 2013 673 ff. Ziff. 2.1; Urteil 9C_285/2020 vom 25. März 2021 E. 5.1) oder gar einen (über Art. 8 Ziff. 1 EMRK hinausgehenden) Aufenthaltsanspruch gewährleisten würden. Die Zielsetzung der BRK, Menschen mit Behinderungen insbesondere ein Höchstmass an Unabhängigkeit zu gewährleisten (vgl. Art 26 BRK; BBl 2013 705), kann im Rahmen der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers gleichwohl Berücksichtigung finden (vgl. BGE 144 I 214 E. 3.2 mit Hinweisen [betreffend die Auslegung völkerrechtlicher Verträge im Lichte anderweitiger Völkerrechtssätze nach Art. 31 Ziff. 3 lit. c VRK [SR 0.111]]; Urteil des EGMR

Kiyutin gegen Russland vom 10. März 2011 [Nr. 2700/10] §§ 32 und 57 [betreffend die Auslegung von Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK im Lichte der BRK]).

E. 6.3

Für sich alleine begründen die Vorteile, die aus einer familiären Betreuung für die Selbständigkeit des Beschwerdeführers resultieren, noch keine besondere Abhängigkeit. Die Beschwerdeführerin stellt aber

zusätzlich eine wichtige emotionale Stütze für ihren Sohn dar und trägt mit ihrer Anwesenheit zur Stabilisierung seiner vorbestehenden depressiven Erkrankung bei, die sich seit 2020 wieder verschlechtert hat (vgl. vorstehende E. 5.2). Hinzu kommt, dass sie offenbar die einzige emotionale Bezugsperson des Beschwerdeführers ist (vgl. vorstehende E. 5.2). Wie diese spezifische psychische Unterstützung - unabhängig von der laufenden psychiatrischen Behandlung - von einer Drittperson erbracht werden könnte, ist nicht ersichtlich (vgl. Urteil 2C_253/2010 vom 18. Juli 2011 E. 1.5 und E. 2).

E. 6.4

Dass die Vorinstanz die Unterstützungsfähigkeit der Beschwerdeführerin altersbedingt infrage stellt, mag mit Blick auf körperlich besonders intensive Betreuungsaufgaben vertretbar sein. Die Beschwerdeführenden bestreiten allerdings nicht, dass die Spitex auch in Zukunft

einzelne Unterstützungsleistungen übernehmen müsste. Wie sie richtig vorbringen, schliesst dies ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis nicht von vornherein aus. Ferner ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit ist und ihren Sohn (weiterhin) betreuen kann (vgl. vorstehende E. 5.1). Ohne Relevanz ist das fortgeschrittene

Alter sodann in Bezug auf die von ihr erbrachte psychische Unterstützung.

E. 6.5

Die Auffassung der Vorinstanz, die Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers sei nicht personenspezifisch ausgerichtet, erweist sich damit im Ergebnis als unhaltbar: Die aus der Kombination von Paraplegie und Depression resultierenden speziellen Betreuungs- und Pflegebedürfnisse des Beschwerdeführers erfordern notwendigerweise die Unterstützung durch seine Mutter, welche zugleich seine einzige Bezugsperson darstellt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern bei dieser Sachlage vollständig auf eine Drittbetreuung abgestellt oder die notwendige Betreuung durch die Beschwerdeführerin im Rahmen von besuchsweisen Aufenthalten erbracht werden könnte.

E. 6.6

Unter diesen speziellen Umständen ist damit ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis des anwesenheitsberechtigten erwachsenen Beschwerdeführers zu seiner Mutter zu bejahen. Da dem Beschwerdeführer überdies eine Rückkehr in den Iran (unter allfälligem Verlust seiner IV-Rente) nicht zumutbar erscheint und aus dem angefochtenen Urteil keine überwiegenden Gründe hervorgehen, die einem Familiennachzug entgegenstehen würden (vgl. Urteil 2C_546/2013 vom 5. Dezember 2013 E. 4.5), kann die Beschwerdeführerin vorliegend einen Aufenthaltsanspruch aus Art. 8 EMRK Ziff. 1 ableiten. Offen gelassen werden kann damit, ob der angefochtene Entscheid neben Art. 8 Ziff. 1 EMRK auch Art. 8 Abs. 2 BV verletzt.

E. 7

Nach Gesagtem ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. August 2021 aufzuheben. Das Migrationsamt des Kantons Zürich ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Die Sache ist der Vorinstanz zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens zurückzuweisen (Art. 67 BGG). Diesem Verfahrensausgang entsprechend sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Zürich hat dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren auszurichten (Art. 68 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.